

Die Kompliziertheit der augenblicklichen Klassenkampfbedingungen auf dem Land spiegelt sich am offensichtlichsten in der Frage nach den Ursachen für das z. T. sehr rapide Ansteigen der Brände im landwirtschaftlichen Sektor wider. Diese Brände sind einmal die Folge verstärkter Feindtätigkeit, die die vorhandenen Widersprüche ausnutzt; sie sind aber auch auf mangelndes Verantwortungsbewußtsein und Disziplinlosigkeit sowie auf entwicklungsbedingte Mängel in der Leitung und Organisation der Genossenschaften zurückzuführen.

Eine ähnliche Situation besteht auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes², und im Prinzip gleiche Erscheinungen gibt es in der Vieh Wirtschaft, in der Behandlung der von der MTS übernommenen Technik und beim Schutz des genossenschaftlichen Eigentums im allgemeinen. Neben einer Reihe objektiver Gründe (mangelhafte Tauglichkeit der alten Ställe) hat z. B. die hohe Viehsterblichkeit in verschiedenen LPGs ihre Ursache u. a. auch in Mängeln der Organisation, die vermeidbar waren.

Planmäßige Verbrechensbekämpfung

Die Straforgane können und müssen durch die Beseitigung störender Faktoren, die sich in verbrecherischen Erscheinungen äußern, wesentlich zur Verbesserung der Organisation der sozialistischen Umwälzung beitragen und die sozialistische Bewußtseinsbildung fördern. Damit sie diese Aufgabe erfüllen können, ist eine erhebliche Veränderung ihrer Arbeitsweise nötig. Dazu gehören vor allem der Übergang zu einer planmäßigen Verbrechensbekämpfung, das Erkennen der großen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in den Dörfern und ihre richtige Orientierung im Kampf gegen die Kriminalität.

Planmäßigkeit bei der Verbrechensbekämpfung heißt zunächst, daß sich die Funktionäre der Straforgane auf Grund der zentralen und örtlichen Beschlüsse der Partei- und Staatsorgane Klarheit über die politische und ökonomische Situation und über die gesellschaftliche Entwicklung im Kreisgebiet verschaffen. Das ist die erste Voraussetzung, um die Verbrechensbekämpfung so organisieren zu können, daß sie einen wirksamen Beitrag zur sozialistischen Entwicklung auf den verschiedensten Gebieten darstellt. Es geht nicht darum, die Verbrechensbekämpfung als eine besondere Seite und eine besondere Form der staatlichen Leitungstätigkeit zu beseitigen und in anderen Seiten der staatlichen Tätigkeit untergehen zu lassen. Eine so verstandene Einordnung der Tätigkeit der Straforgane in den sozialistischen Aufbau führt in der Praxis zu einem Nachlassen im Kampf gegen die Kriminalität. Es geht darum, Richtung und Inhalt der Verbrechensbekämpfung so zu bestimmen, daß sie in höchstmöglichem Grad bei der Lösung der ökonomischen, politischen und kulturellen Aufgaben mithilft. Um dieses Ziel erreichen zu können, muß der Hauptschlag unserer Staatsorgane gegen die Straftaten gerichtet sein, die die sozialistische Entwicklung am meisten gefährden.

Planmäßigkeit in der Bekämpfung der Kriminalität durch die Straforgane kann also nur heißen, daß diese Organe auf Grund der Schwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklung und der realen Entwicklung der Kriminalität festlegen, gegen welche verbrecherischen Erscheinungen der Hauptstoß zu führen ist, d. h., gegen welche Verbrechen alle staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte konzentriert werden müssen. Planmäßigkeit in der Verbrechensbekämpfung ist daher das Ergebnis einer wissenschaftlichen Analyse und führt zur Konzentration der Kräfte auf die gefährlichsten Erscheinungen der Kriminalität. Das ist aber die hauptsäch-

lichste Voraussetzung, um die Werktätigen überhaupt zum gesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität mobilisieren zu können. Um die Werktätigen wirklich führen zu können, muß man ihnen Richtung und Ziel des Kampfes zeigen. Nur dann sind auch meßbare Erfolge in der Tätigkeit der Straforgane möglich. Solche Ziele und Erfolge ermöglichen dann auch eine wissenschaftliche Auswertung der Rechtsprechung und das Einfließen der Erfahrungen der Straforgane in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit.

Das Ziel der Herausarbeitung von Schwerpunkten in der Kriminalitätsbekämpfung muß darin bestehen, die Werktätigen des Kreises gegen besonders gefährliche oder zahlreiche Verbrechen und deren Ursachen zu mobilisieren. Es kommt darauf an, auf diese Weise Massenbewegungen bis ins letzte Dorf hinein ins Leben zu rufen. So ist es z. B. notwendig, eine solche Massenbewegung gegen die Brände, die Rückständigkeit des Arbeitsschutzes auf dem Land oder gegen die Viehsterblichkeit zu organisieren.

Diese Schwerpunkte müssen daher auch Schwerpunkte der Arbeit der Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und Räte sowie der Massenorganisationen, Konfliktkommissionen, sozialistischen Brigaden und anderen Einrichtungen bei der Kriminalitätsbekämpfung sein. Auf sie muß die gesamte Massenarbeit, die Praxis der Auswertung von Strafverfahren und die Arbeit mit den Schöffen konzentriert werden. Auf diese Weise ist es möglich, Schwerpunkte der Kriminalität, die unserer sozialistischen Entwicklung einen erheblichen Schaden zufügen, allmählich oder sogar in kurzer Frist zu liquidieren.

Die Festlegung der Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung muß in den Arbeitsplänen der Straforgane erfolgen. Sie muß die Grundlage sein für die Planung der übrigen Maßnahmen dieser Organe, die mit der Verbrechensbekämpfung im Zusammenhang stehen (z. B. Auswertungen, Analysen und dgl.). In dieser Beziehung gibt es in der gegenwärtigen Praxis noch ernste Mängel. So gibt es Kreisgerichte, wie das Kreisgericht Nauen, in deren Arbeitsplan über die Hauptstoßrichtung auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung keine klaren Angaben enthalten sind und die Rechtsprechung nur unter dem Gesichtspunkt der Auswertung erscheint. Solange aber Ziel- und Hauptrichtung der Tätigkeit nicht klar formuliert sind, fehlt für eine Auswertung und damit für eine Einschätzung der Ergebnisse der Tätigkeit der Straforgane jeder Maßstab. Solange führen die Straforgane nicht den Kampf gegen die Kriminalität, sondern lassen sich Inhalt und Richtung ihrer Tätigkeit von der spontanen Kriminalitätsentwicklung aufdrängen.

Die Konzentration der Kräfte auf die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung darf nicht dazu führen, daß bestimmte Teile der Kriminalität, die nicht Schwerpunkte sind, unaufgedeckt und unbestraft bleiben. Das würde die große Gefahr in sich bergen, daß solche verbrecherischen Erscheinungen neu belebt werden und wieder um sich greifen. Schwerpunktmaßiges und planmäßiges Vorgehen bei der Kriminalitätsbekämpfung bedeutet — wie überall in der staatlichen Arbeit —, daß nicht auf allen Gebieten in gleicher Weise und mit gleichem Kraftaufwand gearbeitet werden kann. Falsch wäre es auch, unter dem Deckmantel der planmäßigen Kriminalitätsbekämpfung Beschwerden; Anzeigen und Hinweise von Werktätigen unberücksichtigt zu lassen, wenn diese Verbrechen betreffen, die nicht zu den Schwerpunkten gehören. Überhaupt ist die Auffassung falsch und schädlich, daß Anzeigen von Bürgern schlechthin Ausdruck der Spontaneität seien und deshalb eine planmäßige Verbrechensbekämpfung nur stören würden. Wenn ein LPG-Bauer aus Verantwortungsbewußtsein den Untersuchungsorganen bestimmte Mißstände zur

² vgl. Gey, Arbeitsschutz und Steigerung der Arbeitsproduktivität — eine untrennbare Einheit, NJ 1960 S. 205; Ketzler, Die Bedeutung des Arbeitsschutzes in den LPGs, NJ 1960 S. 301 f.